

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

MORITZ & BURGER, Jenny Gleitsmann, 01109 Dresden
(Stand und gültig ab 01.01.2013)

SEITE 1 / 1

§1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte von MORITZ & BURGER, Jenny Gleitsmann, nachstehend in Kurzform „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend „Auftraggeber“ genannt. Die jeweils konkrete Art der Dienstleistung und Werke ergibt sich aus der von der Agentur entwickelten Angebot, Konzeption bzw. Projektaufträgen.
- 1.2. Die vorliegenden AGB werden vom Auftraggeber automatisch durch die Auftragserteilung anerkannt soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne das dazu eine erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn diese von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Legt der Auftraggeber keinen Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen der Agentur ein, so gilt dies als Einverständniserklärung. Dies trifft auch zu, wenn der Auftraggeber in seinen Konditionen die Anerkennung anderer Bedingungen als der eigenen ausschließt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang, Verbindlichkeit

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Beratungsvertrag, bzw. der von der Agentur bestätigte Auftrag, in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.

- 2.2 Der Auftraggeber kann der Agentur Aufträge postalisch, per E-Mail und per Fax, aber auch mündlich, per Telefon oder persönlich, erteilen. Ebenso nimmt die Agentur formlose Aufträge entgegen. Der Auftraggeber erhält nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung per E-Mail. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen und der Beratungsvertrag als zustande gekommen.
- 2.3 Die der Agentur benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.4 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen der Agentur sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.5 Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Agentur Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt.
- 2.6 Die Agentur führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.7 Soweit nicht anders vereinbart, kann die Agentur Dritte als Erfüllungsgehilfen zur Auftragsausführung hinzuziehen, sofern diese über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und durch diese fortlaufend betreut und kontrolliert werden.

§ 3 Präsentationen

- 3.1 Die Entwicklung konzeptioneller Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt, soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.
- 3.2 Wird nach der Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und die darin enthaltenen Entwürfe, Werke, Ideen, etc. Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dieses Material – sei es urheberrechtlich geschützt oder nicht –, gleich in welcher Form, zu nutzen zu bearbeiten oder als Grundlage für die Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, hat der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.
- 3.3 Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es der Agentur unbenommen, die präsentierte Ideen, Werke, Entwürfe, etc. für andere Projekte und Auftraggeber zu verwenden.

- 3.4 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen und Angeboten an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung durch den Auftraggeber oder seine Bevollmächtigten verpflichten den Auftraggeber zur Honorarzahlung in Höhe der betreffenden Leistung. Diese orientiert sich an dem Angebot der Agentur oder, sofern ein solches noch nicht vorliegt, an den marktüblichen Konditionen. Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den von der Agentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Agentur, sofern die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

§ 4 Leistungsänderungen und Leistungshindernisse

- 4.1 Die Agentur behält sich die Annahme von Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden vor. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und eine Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die Agentur in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 4.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die Agentur eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. Mehraufwand, welcher dieser infolge von Verstößen des Auftraggebers gegen seine Pflichten aus den vorliegenden AGB den Beraterverträgen oder individuellen Vereinbarungen entsteht, darf die Agentur mit den jeweils zugrundeliegenden Stunden- und Tagessätzen berechnen.
- 4.3 Die Agentur kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, soweit sie fest vereinbarte Termine überschreitet und die Verzögerungen von dieser zu vertreten sind. Die Agentur hat den unvorhersehbaren Ausfall eines Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, nicht zu vertreten.
- 4.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1 Die Agentur ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

- 5.2 Die Agentur übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 5.3 Die Agentur ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Agentur nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Auf Verlangen der Agentur hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Verzug

- 7.1 Die Agentur ist berechtigt, dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen, ohne dass diese Teilleistungen in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen müssen.
- 7.2 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Projektbeginn, finden §§ 615, 649 BGB sinngemäß Anwendung.
- 7.3 Das Entgelt für die Dienste der Agentur wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.
- 7.4 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Agentur neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.
- 7.5 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Stunden- und Tagessätze. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
- 7.6 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 7.7 Solange der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung der Agentur in Verzug ist, darf diese ihre Arbeiten einstellen. Dadurch etwa bedingte Verzögerungen des jeweiligen Projektes gehen allein zu Lasten des Auftraggebers. Außerdem ist die

Agentur berechtigt, bei Zahlungsverzug und fruchtlosem Verstreichen einer angemessen gesetzten Nachfrist, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gem. §§ 280, 281 BGB zu verlangen.

7.8 Einwendungen gegen Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 2 Wochen nach Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch aber die Fälligkeit berührt wird, zu erheben.

7.9 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Agentur auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

§ 8 Mängelbeseitigung

8.1 Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird die Agentur etwaige von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihr das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Leistungserbringung.

8.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt §8.

§ 9 Haftung

9.1 Die Agentur haftet durch eigene oder seiner Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im übrigen haftet die Agentur nur für Schäden, wenn und soweit sie von dieser oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung der Agentur stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schadensvermeidung und Schadensminimierung bleibt unberührt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 9.2 Ansprüche auf Ersatz eines von der Agentur oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Vermögensschadens verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- 9.3 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts, ist nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Auf Wunsch des Kunden lässt die Agentur die rechtliche Zulässigkeit prüfen, wobei die Agentur keine Haftung für das Ergebnis der rechtlichen Prüfung übernimmt. Die durch die Prüfung entstandenen Kosten werden vom Auftraggeber übernommen. Die Agentur haftet auch nicht für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.
- 9.4 Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts der Arbeitsergebnisse auf Unterlassung oder Schadenersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei.
- 9.5 Der Versand von Unterlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

- 10.1 Sämtliche von der Agentur angefertigten Entwürfe, Konzepte, Ideen, Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. §2 UrhG, und zwar auch dann, wenn diese nicht denn den Erfordernissen des §2 UrhG genügen und dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der Agentur genutzt, bearbeitet oder verändert werden. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber der Agentur ein Honorar in brachenüblicher Höhe zu zahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.2 Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach deren vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Verwendungszweck. §31 Abs. 5 UrhG findet hierbei entsprechende Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages an den Auftraggeber über. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht anderweitig geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.
- 10.3 Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der Agentur geht erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

§ 11 Treuepflicht

11.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 12 Lieferung und Höhere Gewalt

12.1 Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellen von Informationen bzw. Unterlagen, Freigaben etc.) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von der Agentur schriftlich bestätigt worden sind.

12.2 Falls die Agentur mit ihren Leistungen in Verzug gerät, ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann Ersatz des Verzugsschadens nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

12.3 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber der Agentur wird dadurch nicht begründet.

§ 13 Kündigung

13.1 Beraterverträge mit einer festen Laufzeit sind vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

13.2 Beraterverträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

13.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die Agentur an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 14.2 Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Agentur alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Entwürfe, Konzepte, Ideen, Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 14.3 Die Pflicht der Agentur zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. §13.1. zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Agentur dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 15.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Dresden, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die vorgenannten Personen, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofern der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.3 Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sowie dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.4 Sollten einzelne Regeln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 15.5 Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Kunden deutsches Recht anwendbar.

(Stand und gültig ab 01.01.2013)